



Die Uhrmacher-Woche

Begründet und herausgegeben von Wilhelm Diebener in Leipzig

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung - Garantie-Gemeinschaft Deutscher Uhrmacher E. V. - weiterer Uhrmacher-Vereine und Innungen, sowie der Gesellschaft der Freunde des Lehrlings- und Fachschulwesens im Uhrmacher-Gewerbe

LEIPZIGER UHRMACHER-ZEITUNG

26. Jahrgang

Leipzig, den 6. Dezember 1919

Nummer 49

Zentralleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände.

Vorstandssitzung am 1. November in Halle. Beginn 9¹⁰ abends, Schluß 12¹⁰ abends.

Anwesend waren die Herren H. Kochendörffer, Vorsitzender; Hermann Uhlig und Walter Quentin vom Zentralverband der deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine in Halle; W. Schultz und Dr. Felsing vom Deutschen Uhrmacher-Bund, Berlin; W. Herrmann und W. Diebener von der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung in Leipzig; Friedrich Schwank vom Rheinisch-Westfälischen Verband der Uhrmacher und Goldschmiede, Köln, als Vorstandsmitglieder der Zentralleitung.

Ferner waren anwesend die Herren Krumm und Bick aus Leipzig, A. Kames aus Berlin, W. König-Halle und als Gast Herr A. Hofmann-Halle.

Wegen der Verspätung des Berliner Zuges konnte die um 7³⁰ angesetzte Sitzung erst um 9¹⁰ vom Vorstände eröffnet werden. Bevor in die Beratungen eingetreten wird, stellt der Vorsitzende fest, welche Herren stimmberechtigt sind. Es sind die Herren, die oben als Vorstandsmitglieder genannt worden sind. Herr Schwank vertritt außerdem auch Herrn Linnarz, der vom Rheinisch-Westfälischen Verbands neben Herrn Schwank als Vorstandsmitglied genannt wird. Ein Beschluß darüber, ob jeder Verband mit ein oder zwei Stimmen abstimmen soll, wird solange zurückgestellt, bis über das Stimmrecht des Vorsitzenden beschlossen ist. Der erste Punkt der Tagesordnung lautet: Feststellung der Funktionen der einzelnen Organe der Zentralleitung. Dazu liegen zwei Anträge vor.

Der Vorsitzende hat die Stelle eines Präsidenten. Er ist repräsentativer Vertreter der Zentralleitung und zu programmatischen Erklärungen nach außen hin befugt. Er leitet die Vorstandssitzungen und ist stimmberechtigt.

Über die Frage, ob der Vorsitzende stimmberechtigt ist oder nicht, entwickelt sich eine eingehende Aussprache, in der besonders darauf hingewiesen wird, daß der Vorsitzende durch Annahme desselben vollständig entrechtet und machtlos gemacht würde; darauf erklärte der Antragsteller hierzu ausdrücklich, daß er beabsichtige, dem Vorsitzenden eine vollständig neutrale Stellung zu geben, ohne seine Bedeutung oder seine Befugnisse im mindesten einzuschränken. Bei der Abstimmung wird der unter 2 genannte Antrag mit sechs gegen eine Stimme bei zwei Stimmenthaltungen abgelehnt. Der Antrag 1 wird angenommen mit Ausnahme des letzten Satzes, der gestrichen wird und an dessen Stelle gesetzt wird: „Er leitet die Vorstandssitzungen und ist stimmberechtigt.“ Ein weiter gestellter Antrag wird wie folgt angenommen:

Jeder Verband entsendet in den Vorstand zwei Mitglieder, die je eine Stimme haben. Vertretung ist zulässig. Bei Anwesenheit von nur einem Vorstandsmitglied der Verbände ist die Vertretung des zweiten Mitgliedes gegeben. Ein abwesender Verband kann sich durch einen anderen Verband vertreten lassen, jedoch nur für solche Anträge, welche ordnungsgemäß sämtlichen Vorstandsmitgliedern vorher schriftlich bekannt gegeben worden sind. Über andere Anträge darf endgültig nicht abgestimmt werden. Vorher war noch der Antrag gestellt worden: „Beschlüsse der Zentralleitung haben nur gültige Kraft, wenn sie mit einer 2/3 Mehrheit gefaßt werden.“ Es wird

nun in die Beratungen über den Geschäftsführer und dessen Wahl eingetreten. Dazu wird folgender Vorschlag gemacht:

Es sind zwei Geschäftsführer anzustellen und zwar einer in Kassel und der andere in Berlin. Dem Kasseler Geschäftsführer würde die Erledigung der laufenden organisatorischen und kaufmännischen Arbeiten obliegen, während der Berliner Geschäftsführer die wirtschaftlich-politischen Fragen zu bearbeiten hätte. Beide Geschäftsführer sind der Zentralleitung unterstellt und haben sich in gegenseitiger Verständigung zu ergänzen und auf dem laufenden zu halten. — Während der Kasseler Geschäftsführer dem Vorsitzenden direkt unterstellt ist, mit ihm in steter Fühlung bleibt und nach seinen Direktiven handelt, wird dem Berliner Geschäftsführer eine Kommission beigegeben, welche durch Ausgestaltung der Parlamentarischen Kommission gebildet wird. Da es sich bei den Aufgaben des Berliner Geschäftsführers um öffentliche Fragen handelt, die aus den Tageszeitungen und parlamentarischen Berichten hervorgehen, handelt er selbständig. Er hat jedoch die Parlamentarische Kommission einzuberufen, sobald es sich um Inangriffnahme und Durchführung von Aktionen handelt, und deren Resultat sofort an den Vorsitzenden nach Kassel zu berichten. Eine Abschrift geht zugleich allen Fachzeitungen zu.

Ferner ist der Antrag gestellt, für den Sitz des Geschäftsführers Berlin zu bestimmen. Es findet eine sehr ausgedehnte Aussprache statt, da sich zwei Ansichten gegenüberstehen. Von der einen Seite wird es für unbedingt notwendig gehalten, für den Sitz des Geschäftsführers Berlin zu wählen, während für die andere Seite nur Kassel als Wohnort des Geschäftsführers in Frage kommt. Beide Ansichten sucht der obengemachte Vorschlag zu überbrücken. Da vorläufig eine Einigung nicht erzielt werden kann, die ganze Frage aber von allen Seiten beleuchtet werden soll, müssen die Verhandlungen um 12¹⁵ nachts abgebrochen werden. Die nächste Sitzung wird für 9⁰⁰ früh für den nächsten Tag festgesetzt.

Vorstandssitzung am 2. November in Halle.

Beginn 9⁰⁰ vormittags, Schluß 11¹⁵ abends.

Anwesend sind die Herren, die an der vorigen Sitzung teilgenommen haben, mit Ausnahme des Herrn Hofmann-Halle.

Der Vorsitzende eröffnet 9⁰⁰ die Verhandlungen mit der Bitte, sich recht kurz zu fassen, da noch eine außerordentlich reiche Tagesordnung vorliegt. Man tritt in die gestern abgebrochene Aussprache über den Geschäftsführer neu ein. Nachdem nochmals über den Wohnort des Geschäftsführers sehr eingehend gesprochen ist, wird beantragt, darüber abzustimmen, ob der Geschäftsführer seinen Sitz in Berlin oder in Kassel haben soll. Für Kassel werden sechs Stimmen, für Berlin zwei Stimmen abgegeben. Der Vorsitzende enthält sich der Abstimmung. Für den Wohnsitz des Geschäftsführers ist also Kassel gewählt.

Unter der Voraussetzung, daß der Wohnsitz des Geschäftsführers nach Berlin kommt, war eine Reihe von Anträgen gestellt, die nunmehr zurückgezogen werden. Über den Vorschlag, in Berlin einen volkswirtschaftlichen Beirat zu bilden, entspinnt sich gleichfalls eine längere Aussprache. Dabei wird erwogen, in welcher Weise die Arbeiten der Parlamentarischen Kommission gefördert und weitergeführt